

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Kommunikationsdesign, B.A.
Hochschule: Berufsakademie Nord
Standort: Hamburg
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die dual-praxisintegrierende Variante ohne Anrechnung einer Berufsausbildung muss in geeigneter Form in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. (§§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, 12 Abs. 6 StudakkVO)

Auflage 2: Die unterschiedlichen Varianten sowie die Rolle der verschiedenen Arten von Kooperationspartnern (Ausbildungs-/Praxispartner) müssen in der Außendarstellung konsistent beschrieben und voneinander abgegrenzt werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StudakkVO)

Auflage 3: Die Studienform (online / hybrid) muss einschließlich des didaktischen Konzepts angemessen beschrieben und in geeigneter Form konsistent in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Es muss für die Studierenden deutlich werden, welche Module zwingend physische Präsenzphasen erfordern und welche Module ganz oder teilweise online (synchron / asynchron) studiert werden können. Es ist evidenzbasiert nachzuweisen, dass die erforderliche technische Infrastruktur / Lehr-/Lernumgebung für die Durchführung der digitalen Lehre zur Verfügung steht. (§ 12 Abs. 3, 5 Ziffer 1, 6 StudakkVO)

Auflage 4: Es ist nachzuweisen, dass die für das Modul Praxistransfer I pauschal angerechneten Kompetenzen aus einer Berufsausbildung äquivalent zu den hochschulischen Kompetenzen sind, die ersetzt werden sollen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. 40 Abs. 2 HmbHG. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Auflage 5: Die Berufsakademie weist die Umsetzung ihrer professoralen Aufwuchsplanung nach. Verzögerungen und / oder Abweichungen und / oder Änderungen sind inhaltlich fundiert und widerspruchsfrei zu begründen. In diesem Fall sind mit Blick auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StudakkVO und § 21 StudakkVO tragfähige Alternativ- und / oder Übergangslösungen evidenzbasiert nachzuweisen. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Auflage 6: Die Berufsakademie weist evidenzbasiert nach, dass sie für die praxisintegrierte Variante ohne Anrechnung einer Berufsausbildung über für die Durchführung der Anrechnungsmodule über ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal verfügt. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Auflage 7: Die Berufsakademie muss für jede Variante, in der der Studiengang angeboten werden soll (zum Zeitpunkt der Entscheidung dual ausbildungsinintegrerend, dual praxisintegrierend mit und dual praxisintegrierend ohne Anrechnung einer Berufsausbildung) evidenzbasiert nachweisen, dass sie selbst und / oder ein Kooperationspartner über die für die Durchführung des Studiums erforderlichen räumlichen und technischen Ressourcen verfügt. Sofern dazu auf die Ressourcen von Kooperationspartnern zurückgegriffen wird, muss die Berufsakademie zudem sicherstellen, dass ihre Studierenden in dem für das Studium erforderlichen Umfang uneingeschränkt und konfliktfreien Zugang zu diesen Ressourcen erhalten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und technischen Ressourcen muss für jede Variante, in der der Studiengang angeboten wird, eindeutig, widerspruchsfrei und verbindlich zwischen der Berufsakademie und dem jeweiligen Kooperationspartner vertraglich geregelt werden. Die Verträge sind in einer von beiden Partnern unterschriebenen Fassung einzureichen. (§ 12 Abs. 3 StudakkV)

Auflage 8: Die personelle Ausstattung im administrativen Bereich (Prüfungsamt, studentische Beratung, Qualitätsmanagement, Studienorganisation, Betreuung der Lernplattformen und Zulassungswesen) ist detailliert und nachvollziehbar darzulegen, hierbei ist auch ein Personalaufwuchsplan für den Vollausbau zu erstellen. (§ 12 Abs. 3 StudakkV)

Auflage 9: Für den Bereich des Kommunikationsdesigns muss eine angemessene und verlässliche Versorgung aller Studierenden mit der für das Studium erforderlichen Literatur sichergestellt werden, entweder durch den verlässlichen Nachweis des Ausbaus hochschuleigener online und / oder Präsenzbestände und / oder durch eine vertraglich geregelte Nutzung von Beständen anderer Bibliotheken und Dokumentenlieferdiensten. (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)

3. Begründung

I. Verfahrensverlauf

Der Akkreditierungsrat hatte die Akkreditierung des Studiengangs Kommunikationsdesign auf Basis des Akkreditierungsberichts vom 06.03.2024 sowie den zusammen mit dem Akkreditierungsbericht

vorgelegten Unterlagen mit vorläufigem Beschluss vom 25.09.2024 abgelehnt.

Die Berufsakademie Nord hatte im Rahmen der gesetzlichen Stellungnahmefrist dieser vorläufigen Entscheidung widersprochen und am 03.11.2024 eine Stellungnahme sowie aktualisierte Unterlagen vorgelegt. Da sich aus dieser ersten Stellungnahme hinsichtlich des zu bewertenden Sachstands zahlreiche Fragen und Unklarheiten ergaben, wurde im Vorfeld der abschließenden Befassung des Akkreditierungsrats durch dessen Geschäftsstelle eine außerordentliche Sachstandsermittlung durchgeführt, zu der die Berufsakademie am 31.01.2025 eine weitere Stellungnahme sowie weitere Unterlagen vorgelegt hat.

Der Berufsakademie gelingt es auch mit dieser Stellungnahme nicht, alle Unklarheiten und Widersprüche zufriedenstellend zu klären. Es zeigen sich zudem gemessen an den Kriterien der StudakkVO an neuralgischen Stellen des Studiengangskonzepts nach wie vor Qualitätsmängel bzw. können Qualitätsmängel nicht ausgeschlossen werden.

Es ist der Berufsakademie allerdings zugute zu halten, dass sie sich mit einigen für die initiale Ablehnung des Antrags entscheidungserheblichen Monita konstruktiv auseinandersetzt und Änderungen initiiert hat. So wurde beispielsweise das Curriculum des Studiengangs so umstrukturiert, dass die mit Blick auf die Akkreditierungsfähigkeit des Studiengangs schwerwiegende Kritik an der Sicherstellung des DQR 6-Niveaus nach Auffassung des Akkreditierungsrats weitgehend behoben wurde (vgl. dazu Abschnitt IV. des vorliegenden Bescheids). Die verbleibenden Monita betreffen zwar teilweise ebenfalls Kernanforderungen an Studiengänge. Die Aktenlage erweckt den Eindruck, dass ein Teil dieser Monita nach wie vor auf fehlende Informationen und / oder unpräzise Studiengangsdokumente zurückzuführen sein könnten. An anderer Stelle ist die Berufsakademie bemüht, Lösungen zu finden.

Nach sorgfältiger Abwägung aller vorliegenden Informationen spricht der Akkreditierungsrats deshalb eine Akkreditierung unter Auflagen aus. Es sei an dieser Stelle betont, dass eine sachgerechte und sorgfältig dokumentierte Auflagenerfüllung von elementarer Wichtigkeit ist. Wenn es der Berufsakademie nicht gelingt, die Erfüllung der Auflagen fristgerecht nachzuweisen, kann die Akkreditierung entzogen werden.

II. Klärung der angebotenen Studiengangsvarianten

Für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wurde die Akkreditierung in einer dual ausbildungs- und eine dual praxisintegrierenden Variante beantragt. Der Verfahrensverlauf ist von Beginn an davon gekennzeichnet, dass zur Definition und Abgrenzung dieser Varianten in den verschiedenen Verfahrensschritten seitens der Berufsakademie missverständliche und teilweise widersprüchliche Aussagen gemacht wurden, die nicht mit der Aktenlage übereinstimmten. Eng damit verknüpft ist die Rolle, die die verschiedenen Typen von Kooperationspartnern, namentlich der Berufsfachschulen und der Praxisbetriebe im eigentlichen Sinne, bei der Umsetzung des Studiengangs in seinen unterschiedlichen Varianten spielen. Der Studiengang und damit der Akkreditierungsgegenstand blieb damit über weite Strecken sowohl des Begutachtungs- als auch des Verwaltungsverfahrens in Teilen opak, was sowohl dem Gutachtergremium als auch dem Akkreditierungsrat eine valide Bewertung erschwert hat.

Mit der zweiten Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss vom 31.01.2025 wurden die Unklarheiten

nicht vollständig, aber so weit ausgeräumt, dass eine Entscheidung über die Akkreditierung getroffen werden kann.

Das Gutachtergremium hatte im Akkreditierungsbericht in Frage gestellt, und der Akkreditierungsrat hatte diese Kritik in seinem vorläufigen Beschluss aufgegriffen, dass es sich bei dem zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang tatsächlich um einen dualen Studiengang handelt. Das Gutachtergremium hatte in diesem Zusammenhang unter anderem problematisiert, dass die Berufsakademie (in der ausbildungsintegrierenden Variante) nur mit den Berufsschulen als Praxispartner zusammenarbeite; die Berufsfachschulen nähmen damit eine „Doppelrolle“ ein, einerseits als Einrichtung, in der die Lehre der Grundlagenmodule stattfinde, die dann von der Berufsakademie angerechnet würden, und andererseits als Ort, an dem die Studierenden die betriebliche Realität miterleben sollten. Ein Zugang zu "echten" Praxisbetrieben der Designbranche hätten Studierende nur über die Berufsfachschulen, sofern diese entsprechende Praxisphasen in ihrer Ausbildung ermöglichen. Dieses "Beziehungs-Viereck", bestehend aus Studierenden, Berufsakademie, Berufsfachschule und Betrieb drohe sich, so das Fazit des Gutachtergremiums, den Ansprüchen einer qualitätsgesicherten hochschulischen dualen Ausbildung zu entziehen. Was die dual praxisintegrierende Variante des Studiengangs angeht, hatte das Gutachtergremium kritisiert, und der Akkreditierungsrat hatte diese Kritik ebenfalls in seinem vorläufigen Beschluss aufgegriffen, dass „[m] omentan der Start einer echten praxisintegrierenden Studienvariante nach dem Eindruck des Gutachtergremiums noch nicht in naher Zukunft vorgesehen ist, auch wenn diese Möglichkeit in der Konzeption des Studiengangs bereits mitberücksichtigt wurde. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und der Leitung der Berufsakademie wurde deutlich, dass eine ähnlich umfängliche Auslagerung von Modulen wie an die Berufsfachschulen an beispielsweise eine Designagentur nicht möglich ist.“

In ihrer ersten Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss erläuterte die Berufsakademie am 03.11.2024, dass der „[i]n den landesspezifischen Ordnungen wiederkehrende Begriff des „Betriebs“ (Praxispartner oder Ausbildungsbetrieb) [...] von der BA Nord und der Wissenschaftsbehörde Hamburg bereits im Vorfeld und im Rahmen der staatlichen Anerkennung der BA ausführlich diskutiert worden [sei] – mit dem Ergebnis, dass die beruflichen Schulen, mit denen die BA Nord kooperiert, als Betriebe anerkannt werden.“ Dieses erweiterte Verständnis des Begriffs „Betrieb“ basiere, so die Berufsakademie weiter, darauf, dass sie duale Studiengänge anbiete, „deren praktischer Ausbildungsteil an staatlich anerkannten beruflichen Schulen zu absolvieren“ sei. Die Berufsakademie verwende deshalb nach eigener Aussage in diesem Kontext für den Begriff „Betrieb“ den Begriff „Ausbildungspartner“. Darüber hinaus würden jedoch „speziell für die Praxisphasen [...] Praxisverträge mit weiteren Praxispartnern geschlossen“.

Zur praxisintegrierenden Studiengangsvariante führte die Berufsakademie in dieser Stellungnahme weiter aus, dass diese „den Studierenden die Kombination ihrer ausbildungsbezogenen beruflichen Praxis mit dem Studium Kommunikationsdesign an der BA Nord“ ermögliche. „Voraussetzung für die Immatrikulation in dieses Studiengangsmodell“ sei, so die Berufsakademie weiter, „eine abgeschlossene dreijährige berufliche Ausbildung in einem Kreativberuf, wie Mediengestaltung, Gestaltungstechnische Assistenz, Game Design oder Illustration. Durch die Anrechnung spezifischer Inhalte aus der beruflichen Ausbildung werden die Studierende direkt in das 6. Trimester eingestuft, so dass sich in dieser Variante die Studiendauer reduziert. Eine weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein eines geeigneten Praxispartners.“

Da eine separate, so gestaltete praxisintegrierende Variante nicht in den Studiengangsunterlagen verankert war und zudem weder anhand der Studiengangsunterlagen noch der Außendarstellung der Berufsakademie nachvollzogen werden konnte, dass die Berufsakademie selbst nicht nur mit Berufsfachschulen, also „*Ausbildungspartnern*“, sondern auch mit Betrieben im eigentlichen Sinne, also „*Praxispartnern*“, auf einer vertraglichen oder vertragsäquivalenten Grundlage zusammenarbeitet, wurde die Berufsakademie im Rahmen der abschließenden Entscheidung vorgelagerten Sachstandsermittlung gebeten, auch zu diesem Fragenkomplex konkrete Informationen bereitzustellen.

Mit ihrer zweiten Stellungnahme legt die Berufsakademie am 31.01.2025 eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor, in der die auf Anrechnung eines Ausbildungsabschlusses beruhende dual praxisintegrierende Variante sowie für beide Varianten der Tatbestand einer pauschalen Anrechnung der einschlägigen Module transparent verankert ist.

Zudem legt die Berufsakademie Musterverträge für die Zusammenarbeit mit Ausbildungspartnern / Berufsfachschulen sowie Praxispartnern / Betrieben vor. Die Rolle der verschiedenen Kooperationspartner wird auf Seite 32f. der zweiten Stellungnahme wie folgt präzisiert:

- In der ausbildungsintegrierenden Variante arbeitet die Berufsakademie zunächst ausschließlich mit dem Ausbildungspartner / Berufsfachschulen zusammen; nach der Abschluss der Berufsausbildung werden für die Praxistransfermodule Verträge mit Praxispartnern / Betrieben im eigentlichen Sinne geschlossen.

- In der praxisintegrierenden Variante arbeitet die Berufsakademie von Beginn an ausschließlich mit Praxispartnern zusammen.

Die Berufsakademie macht auf S. 34ff. zudem nachvollziehbare Angaben dazu, wie im Rahmen der Anrechnungsmodulen in Form von „Realprojekten“ Berührungspunkte mit der beruflichen Praxis hergestellt werden, was auch in den überarbeiteten Modulbeschreibungen ansatzweise sichtbar wird. Diese Klarstellungen werden durch den Akkreditierungsrat positiv gewürdigt.

Gleichwohl ergeben sich aus der Stellungnahme vom 31.01.2025 weitere, teilweise neue Unklarheiten, die zwingend einer Klärung bedürfen:

Die Berufsakademie nimmt, so weit erkennbar, erstmals in dem mittlerweile anderthalbjährigen Verfahrensverlauf in Anspruch, die dual praxisintegrierende Variante auch ohne Anrechnung eines Ausbildungsabschlusses, d.h. unabhängig von der Kooperation mit einer Berufsfachschule, komplett in Eigenregie durchzuführen (vgl. bspw. S. 7). Diese Variante ist jedoch nicht in der notwendigen Eindeutigkeit den Studiengangsunterlagen verankert; die Studien- und Prüfungsordnung stellt bspw. in §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 1 Lit. a oder 21 Abs. 1 die Anrechnung sowie die damit einhergehende Verkürzung der Studiums als Regelfall dar. Auch wenn die Berufsakademie glaubhaft versichert, dass sie für diese Variante bisher keine Interessenten hat und auch nicht zeitnah mit Interessenten rechnet (vgl. S. 42), ist auf Basis der Vorgaben gemäß §§ 3 (Studienstruktur- und Studiendauer), 12 Abs. 5 Ziffer 1 (Studierbarkeit – planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) sowie Abs. 6 (Studiengänge mit besonderem Profilanspruch) StudakkVO erachtet es der Akkreditierungsrat als erforderlich im Rahmen der Auflagenerfüllung die entsprechende Verankerung in der Studien- und Prüfungsordnung

nachzuweisen (**Auflage 1**). Es ist weiterhin ungeklärt, ob die Berufsakademie für die Durchführung der Anrechnungsmodule selbst die notwendigen personellen und räumlich-sächlichen Ressourcen verfügt, worauf in den Abschnitten V und VI dieses Bescheids einzugehen sein wird.

Die Außendarstellung der Berufsakademie vermittelt zudem hinsichtlich der unterschiedlichen Rollen von Ausbildungs- und Praxispartnern nach wie vor ein widersprüchliches Bild:

- Auf der Seite „Starke Partner, starkes Studium“ (<https://ba-nord.de/partner/> (Zugriff: 21.05.2025)) werden mit Stand Mai 2025 Ausbildungspartner der ausbildungsintegrierenden und Praxispartner unzutreffend exklusiv der praxisintegrierenden Studiengangsvariante zugeordnet („Gemeinsam mit unseren Ausbildungspartnern bieten wir die ausbildungsintegrierende Variante an, die eine berufliche Ausbildung mit einem Studium kombiniert. Unsere Praxispartner ermöglichen die praxisintegrierende Variante, bei der das Studium durch intensive praktische Erfahrungen im Unternehmen ergänzt wird.“)).
- Die Kunsthochschule Wandsbeck wird an anderer Stelle auf dieser Seite ebenfalls unzutreffend als „Praxispartner“ bezeichnet.
- Die Übersicht der „Kooperationspartner“ schließlich zudem für alle Studiengänge der Berufsakademie ausschließlich Berufsfachschulen (und damit „Ausbildungspartner“). Was den Studiengang Kommunikationsdesign angeht, zeichnen gemäß dieser Darstellung die Kunsthochschule Wandsbeck und die Designakademie Rostock sowohl für die ausbildungs- als auch der praxisintegrierende Variante verantwortlich. Dies widerspricht nicht nur erneut den Ausführungen in der Stellungnahme; es erscheint zudem ohne weitere Erklärung zunächst kontraintuitiv, wenn eine Hochschule oder Berufsakademie in einem dual praxisintegrierenden Studiengang ausschließlich mit einer Berufsfachschule zusammenarbeitet.

Auf Basis der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO) sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO) ist es zwingend erforderlich, dass die unterschiedlichen Varianten des Studiengangs, also mit Stand Mai 2025 ausbildungsintegrierend, praxisintegrierend mit und praxisintegrierend ohne Anrechnung einer Berufsausbildung, sowie die verschiedenen Arten von Kooperationspartnern, also Berufsfachschulen (Ausbildungspartner) und Betriebe im engeren Sinne (Praxispartner) sowie deren Rolle bei der Durchführung der unterschiedlichen Varianten des Studiengangs konsistent und widerspruchsfrei beschrieben und voneinander abgegrenzt werden (**Auflage 2**).

III. Klärung der Studienform

Im Akkreditierungsbericht wurde problematisiert, dass die Lehre nach Angaben der Berufsakademie auch online bzw. in hybrider Form angeboten werden könne und dass die Module zum Zeitpunkt der Vorortbegehung „komplett online“ unterrichtet würden (S. 17). Das Gutachtergremium hatte diesen Ansatz inhaltlich scharf kritisiert, worauf in Abschnitt VI. des vorliegenden Bescheids einzugehen sein wird.

In ihrer Stellungnahme vom 31.01.2025 führt die Berufsakademie zur Studienform aus, dass

Studierende „Zugang zu Online-, Hybrid- und Präsenzunterricht“ hätten. Dieser werde auch an der Kunsthochschule Wandsbeck angeboten und sei so organisiert, dass „auch Studierende, die auf digitale Angebote angewiesen sind, daran teilnehmen können“. Ergänzend „finden Präsenz-Bootcamps an Wochenenden statt.“ (S. 8ff.)

Der Akkreditierungsrat geht aufgrund dieser Angaben davon aus, dass der Studiengang nicht nur als Übergangslösung, sondern dauerhaft in einer virtuellen oder semivirtuellen Form durchgeführt wird und dass dabei sowohl Phasen der online und Phasen der physischen Präsenz vorgegeben sind. Der Akkreditierungsrat bemängelt jedoch, dass diese Studienform nicht in den Studiengangsunterlagen verankert ist. Im Modulhandbuch ist abweichend von den Ausführungen in der Stellungnahme nur bei einigen Modulen angegeben, dass Teile des Moduls „bei Bedarf als Präsenzzeiten im virtuellen Raum durchgeführt werden“. Weitergehende Angaben zur Aufteilung der Lehre zwischen online und physischen Präsenzzeiten und den in der Stellungnahme beschriebenen Wochenendseminaren in physischer Präsenz fehlen. Das didaktische Konzept für die Durchführung der Onlinelehre wurde zudem ebenso wenig eingereicht, wie Evidenzen zu der für die Durchführung der Onlinelehre erforderlichen technischen Infrastruktur.

Auf Basis der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 StudakkVO) sowie für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO) ist es dementsprechend erforderlich, dass die Studienform (online / hybrid) einschließlich des didaktischen Konzepts angemessen beschrieben und in geeigneter Form widerspruchsfrei und konsistent in den Studiengangsunterlagen verankert werden muss. Dabei muss für die Studierenden deutlich werden, welche Module zwingend physische Präsenzphasen erfordern und welche Module ganz oder teilweise online (synchron / asynchron) studiert werden können. Auf Basis der Vorgaben an eine angemessene Ressourcenausstattung und IT-Infrastruktur (§ 12 Abs. 3 StudakkVO) ist zudem evidenzbasiert nachzuweisen, dass für die Durchführung der digitalen Lehre erforderliche technische Infrastruktur bzw. Lehr- und Lernumgebung nachhaltig zur Verfügung steht. (**Auflage 3**)

IV. Curriculare Konzeption / Sicherstellung des DQR 6 Niveaus (Zu Abschnitt II.1 des vorläufigen Beschlusses)

Das Gutachtergremium hatte im Akkreditierungsbericht begründet in Frage gestellt, und der Akkreditierungsrat hatte diese Kritik in seinem vorläufigen Beschluss aufgegriffen, dass im Fall des zur Reakkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign unter Berücksichtigung der im Rahmen einer Berufsausbildung angerechneten Kompetenzen ein Studienabschluss auf dem angestrebten DQR 6-Niveau sichergestellt werden kann. Ursächlich für diesen Befund waren sowohl Art und Umfang der sogenannten „Anrechnungsmodule“ als auch der Zuschnitt der unmittelbar durch die Berufsakademie verantworteten Teile des Curriculums.

Pauschale Anrechnung der Berufsausbildung

Was die (pauschale) Anrechnung von im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kompetenzen angeht, legt die Berufsakademie in ihrer ersten Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss am 03.11.2024 zunächst ausführlich dar, dass und warum eine solche (pauschale) Anrechnung im Grundsatz zulässig sei und dass dabei nicht alle angerechneten Module zwangsläufig DQR 6 Niveau entsprechen müssten. Der Akkreditierungsrat stimmt der Berufsakademie in diesem Punkt zu. Dass eine Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen auf Basis der hier entscheidungserheblichen

Rechtsgrundlage (Studienakkreditierungsstaatsvertrag, StudakkVO, Landeshochschulgesetz / Berufssakadiengesetz Hamburg) in einem bestimmten Maximalumfang zulässig ist und dass diese Anrechnung bei einer homogenen Zielgruppe auch in einem pauschalen Anrechnungsverfahren erfolgen kann, wurde jedoch im bisherigen Verfahrensverlauf weder durch das Gutachtergremium noch durch den Akkreditierungsrat in Frage gestellt.

Was in einem solchen Fall allerdings auf Basis der Vorgaben an ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudakkVO) sowie an die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 40 Abs. 2 HmbHG) im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zwingend evidenzbasiert nachgewiesen werden muss, ist, dass unter Berücksichtigung der pauschal angerechneten, in diesem Fall in einer Ausbildung erworbenen Kompetenzen, in der Gesamtschau ein Studienabschluss auf dem angestrebten DQR-6-Niveau erworben wird. Dazu kann beispielsweise eine Kompetenzvalidierung im Rahmen des Anrechnungs-/Zulassungsverfahrens oder eine nachgelagerter Niveaualgleichung von Ausbildung und Hochschulstudium in den von der Berufssakademie verantworteten (akademischen) Modulen erfolgen. Wenn beides nicht vorgesehen ist, ist begründet darzulegen, warum trotz der Tatsache, dass ein erheblicher Teil der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte im Rahmen einer beruflichen Ausbildung erworben werden und pauschal, d.h. ohne individuelle Feststellung der von dem einzelnen Studierenden mitgebrachten Kompetenzen, auf das Studium angerechnet werden, in der Gesamtschau ein Studienabschluss auf DQR 6 Niveau sichergestellt ist.

In ihrer ersten Stellungnahme vom 03.11.2024 stellt die Berufssakademie in diesem Zusammenhang stark darauf ab, dass in der beruflichen Ausbildung an Designakademien bzw. -schulen sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Kompetenzen erworben würden. In der zweiten Stellungnahme vom 31.01.2025 nehmen Schilderungen zum Nachweis, dass in den nicht angerechneten „akademischen“ Modulen eine grundlegende wissenschaftliche Befähigung stattfände und Kompetenzen auf DQR 6 Niveau vermittelt würden, großen Raum ein (vgl. S. 19ff.). Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass beide Argumente für sich genommen die pauschale Anrechnung nicht hinreichend plausibilisieren.

Der Akkreditierungsrat würdigt jedoch, dass die Berufssakademie als Reaktion auf die gutachterliche Kritik auch konkrete Maßnahmen initiiert hat, um das Curriculum unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung niveauangemessen zu strukturieren:

Konkret wurde der Block der Anrechnungsmodule neu strukturiert. Der Umfang der im Rahmen der Ausbildung erworbenen und auf das Studium angerechneten Kompetenzen wurde von bisher 88 auf zukünftig 78 Leistungspunkte reduziert. Dazu wurde der angerechnete Wahlpflichtbereich von bisher 28 auf zukünftig 20 Leistungspunkte verkleinert. Das bisherige Anrechnungsmodul „Designgeschichte- und -theorie“ im Umfang von fünf Leistungspunkten ist in der neuen Struktur nicht mehr vorgesehen. Der Umfang des angerechneten „fachspezifischen Lehrbereichs“ wurde von 42 auf 45 Leistungspunkte geringfügig erhöht. Wie bisher soll darüber hinaus das Modul „Praxistransfer I“ (KD-17) im Umfang von 13 Leistungspunkten auf Grund der Ausbildung auf das Studium angerechnet werden.

Weiterhin äußert sich die Berufssakademie auf Seite 42f. ihrer ersten Stellungnahme vom 03.11.2024 konkreter dazu, wie der Block der Anrechnungsmodule und der von ihr verantwortete akademische Teil

des Curriculums mit Blick auf die Sicherstellung des DQR Niveaus aufeinander abgestimmt sind. So seien „[d]ie zur Anrechnung vorgesehenen Module der beruflichen Ausbildung detailliert auf die Lernziele und Kompetenzanforderungen des Studiengangs abgestimmt“ und „[d]ie detaillierten und fundierten Kompetenzsynopsen“ zeigten, „[d]ass die Ausbildungsinhalte der beruflichen Schule spezifische Grundlagen abdecken, die im Studium auf DQR-Niveau 6 ausgeweitet werden.“ Die Module des Studiengangs seien zudem „so konzipiert, dass die während der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse in den hochschulischen Modulen vertieft und reflektiert“ würden. Durch Module wie „Praxistransfer I“ und „Flexible Design Systems“ werde nach Auffassung der Berufsakademie ein „strukturierter Theorie-Praxis-Transfer geschaffen, der den Studierenden die Möglichkeit gibt, ihre Basiskenntnisse durch anspruchsvolle Designprojekte zu erweitern und das erworbene Wissen auf höherem akademischem Niveau anzuwenden, was sie dann auch in der Praxis in realen Projekten umsetzen sollen (Praxistransfer III).“ Der Studiengang biete schließlich „über die praktische und schulische Ausbildung hinaus umfangreiche, spezifische Module, die gezielt auf akademische Kompetenzen ausgelegt sind, darunter Module wie ‘Designtheorien’, ‘Medienrecht’, ‘Marketing’, sowie wissenschaftliche und forschungsorientierte Module.“ Diese Module decken, so die Berufsakademie weiter, „[k]omplexe theoretische Inhalte ab, die über die Ausbildung hinausgehen und die Entwicklung einer eigenständigen, akademischen Designpersönlichkeit fördern.“

Diese Änderungen sind auf Basis der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung sowie des überarbeiteten Modulhandbuchs nachvollziehbar und werden durch den Akkreditierungsrat im Grundsatz als plausibel bewertet. Die Berufsakademie legt zudem für die Kunsthochschule Wandsbeck sowie die Designakademie Rostock aktualisierte Kompetenzmatrizen vor; im Rahmen der zweiten Stellungnahme vom 31.01.2025 konnten durch die Berufsakademie einige offene Fragen zufriedenstellend geklärt und Missverständnisse ausgeräumt werden.

Offen bleibt für den Akkreditierungsrat jedoch, auf welcher Grundlage das Modul „Praxistransfer 1“ für Studierende der Designakademie Rostock angerechnet wird. Die Kompetenzmatrix führt keine zu diesem Modul äquivalenten berufsfachschulischen Kurse / Kompetenzen aus, sondern gibt an dieser Stelle wortgleich die Lernergebnisse / Kompetenzen des berufsakademischen Moduls wieder.

Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 StudakkVO i.V.m. Art 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 40 Abs. 2 HmbHG ist somit nachzuweisen, dass die für das Modul Praxistransfer I pauschal angerechneten Kompetenzen aus einer Berufsausbildung äquivalent zu den Kompetenzen sind, die ersetzt werden sollen. (**Auflage 4**)

Von der Berufsakademie verantworteter Teil des Curriculums

Das Gutachtergremium hatte weiterhin problematisiert, dass der von der Berufsakademie verantwortete Teil des Curriculums unzureichend auf die Befähigung zu komplexen originären Designleistungen sowie die Herausbildung eigenständiger Designpersönlichkeiten ausgerichtet sei. Konkret war der Eindruck entstanden, dass der im engeren Sinne profilbildende Bereich quantitativ zu gering ausgeprägt sei und dass die aus der Berufsausbildung angerechneten Inhalte im akademischen Teil des Curriculums nicht mehr maßgeblich vertieft werden könnten. Weiterhin wurde es von dem Gutachtergremium mit Blick auf die Entwicklung einer Designpersönlichkeit als problematisch bewertet, dass die von der Berufsakademie durchgeführten Module überwiegend online angeboten würden.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats hat die Berufsakademie auch auf diese Monita angemessen reagiert und nachvollziehbar behoben:

Dass die Querverbindungen / Interdependenzen zwischen dem angerechneten und dem von der Berufsakademie verantworteten Teil des Curriculums mittlerweile deutlicher akzentuiert werden, wurde im vorherigen Abschnitt dargelegt.

Darüber hinaus wurde auch dieser Teil des Curriculums umstrukturiert, so dass Profil eines Designstudiengangs deutlicher zur Geltung kommt. Konkret wurde zur Stärkung der „individuellen und akademischen Designpersönlichkeit“ und „kreativen Identität“ der Studierenden ein neuer Lehrbereich „The Creative Me“ im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten geschaffen. Dazu wurden bereits in der alten Struktur bestehende Module punktuell weiterentwickelt und neu zusammengefasst, was nach Auffassung des Akkreditierungsrats eine sinnvolle Maßnahme darstellt.

Schließlich wurde der Umfang des für die Profilbildung zentralen und durch das Gutachtergremium teilweise bereits in der alten Struktur positiv gewürdigten Lehrbereichs „Creative Content Lab“ von 22 auf 25 Leistungspunkte erhöht. In diesem Lehrbereich neu hinzugekommen sind die Module „3D-Design“ (KD-10) sowie „Social Design“ (KD-13) im Umfang von jeweils fünf Leistungspunkten. Die bisherigen Module „Textwerkstatt mit KI“ sowie „Analoges und digitales Storytelling“ im Gesamtumfang von zehn Leistungspunkten wurden zu dem Modul KD-09 „Textwerkstatt und Storytelling mit KI“ im Umfang von fünf Leistungspunkten zusammengefasst. In das alte mit sieben Leistungspunkten bemessene Modul „Content Creation (mit KI)“ wurden Fragestellungen des Social Media Management integriert; zugleich wurde der Umfang des neuen Moduls KD 11 „Content Creation & Social Media Management mit KI“ um zwei Leistungspunkte reduziert. Das Modul KD-12 „Bewegtbild mit KI“ wurde unverändert in die neue Struktur übernommen.

In ihrer zweiten Stellungnahme vom 31.01.2025 begründet die Berufsakademie den vom Gutachtergremium kritisierten Einsatz von Onlinelehre nach Auffassung des Akkreditierungsrat auch inhaltlich im Großen und Ganzen nachvollziehbar: Neben der zeitlichen und räumlichen Flexibilität führt die Berufsakademie unter anderem an, dass digitale Lehre „authentische Arbeitsprozesse“ abilde, das Kommunikationsdesigner „häufig ortsunabhängig mit Teams und Kund:innen auf verschiedenen Plattformen zusammen[arbeiten]“; auch förderten online Formate, so ein weiteres Argument, „eine strukturierte Arbeitsweise, da Studierende ihre Entwürfe und kreativen Prozesse verstärkt dokumentieren und reflektieren müssen, um sie in virtuellen Meetings und Feedbacksitzungen präsentieren zu können“.

V. Personelle Ausstattung (zu Abschnitt II.2. des vorläufigen Beschlusses – personelle Ausstattung

Personalaufwuchs professorale Lehre

Die Berufsakademie informiert auf S. 15ff. ihrer ersten Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss am 03.11.2024 darüber, dass „[d]er personelle Aufbau des Studiengangs Kommunikationsdesign [...] gezielt erweitert [wurde], um eine fachspezifische und DQR6-äquivalente Ausbildung sicherzustellen [...]\“:

- Die Besetzung einer Professur im Umfang von 0,5 VZÄ im Bereich Content Creation und Künstliche Intelligenz mit einer diplomierten Designerin sei zwischenzeitlich erfolgt; die berufene

Person habe zugleich die Studiengangsleitung übernommen;

- für den Bereich Social Design laufe ein Berufungsverfahren für eine Professur im Umfang von 0,5 VZÄ. Die Professur werde derzeit von einem promovierten Designer vertreten; die Person sei zugleich der stellvertretende Studiengangsleiter;
- für eine Professur im Umfang von 0,5 VZÄ mit dem Schwerpunkt Game Design sei bereits eine Bestenliste erstellt. Die Person auf Platz 1 der Bestenliste sei bereits als Lehrbeauftragter im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign tätig; mit einer Berufung zum 01.09.2024 werde gerechnet.
- Die Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss enthält zudem eine Lehrplanung, wonach zukünftig lediglich zwei von der Berufsakademie unmittelbar verantwortete Module an Lehrbeauftragte vergeben werden sollen.

In ihrer zweiten Stellungnahme vom 31.01.2025 äußert sich die Berufsakademie wie folgt über den Fortgang der Berufungsverfahren für die Professuren mit Schwerpunkt „Social Design“ bzw. „Game Design“:

- Zur Professur für den Bereich Social Design teilt die Berufsakademie mit, dass das Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei, wofür personelle Engpässe bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ursächlich seien. Als Beleg legt die Berufsakademie eine Mitteilung der Aufsichtsbehörde von Juni 2024 vor. Es verwundert weiterhin, dass diese Professur, wie der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung feststellt, am 03.01.2025 (!) auf der Webseite der Berufsakademie erneut ausgeschrieben wurde und dass die Stellenanzeige mit Stand Mai 2025 nach wie vor aktiv ist. (<https://ba-nord.de/stellen/professorin-fuer-den-studiengang-kommunikationsdesign-mit-schwerpunkt-social-media-design-m-w-d/> (Zugriff: 19.05.2025)) Es fällt schließlich auf, dass die in beiden Stellungnahmen genannte Person auf der Webseite der Berufsakademie zwar als stellvertretende Studiengangsleitung, aber nicht, wie in den Stellungnahmen und auch in der aktuellen Lehrpersonalliste angegeben, als „Vertretungsprofessur“ geführt wird (<https://ba-nord.de/ueber-uns/> (Zugriff: 21.05.2025))
- Was die Professur für den Bereich Game Design angeht, hatte die Berufsakademie in ihrer Stellungnahme vom 03.11.2024 durch den Verweis auf eine bereits erstellte Bestenliste und eine geplante Berufung zum 01.09.2024 angedeutet, dass das Berufungsverfahren kurz vor dem Abschluss stehe. Abweichend davon teilt die Berufsakademie am 31.01.2025 mit, dass die Professur erst ausgeschrieben und die Berufung auf den 01.09.2025 „terminiert“ sei. Der Akkreditierungsrat stellt zudem in eigener Prüfung fest, dass auch für diese Professur am 03.01.2025 eine neue Ausschreibung veröffentlicht wurde, die mit Stand Mai 2025 nach wie vor aktiv ist (<https://ba-nord.de/stellen/professorin-fuer-den-studiengang-kommunikationsdesign-mit-schwerpunkt-game-design-m-w-d/> (Zugriff: 19.05.2025))

Auf Basis der vorliegenden Informationen und hier insbesondere auch der aktuellen Lehrpersonalliste kann somit zweifelsfrei festgestellt werden, dass eine Professur im Umfang von 0,5 VZÄ mit einem fachlichen Hintergrund im Designbereich besetzt ist und in der Lehre eingesetzt wird. Dies ist mit Blick auf die Erfüllung der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StudakkVO als Fortschritt zu würdigen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Akkreditierungsbericht lediglich eine Vertretungsprofessur im selben Umfang zur Verfügung stand. Es ist ebenfalls zu würdigen, dass eine weitere Person mit einem akademischen Hintergrund im Designbereich als stellvertretende Studiengangsleitung eingesetzt wird, wenngleich zum konkreten Status dieser Position, wie gesehen, widersprüchliche Informationen kursieren. Die Berufsakademie vermag schließlich den vom Gutachtergremium geäußerten Zweifeln an der fachlichen Eignung einiger Lehrbeauftragter sowie deren Einsatz im Studiengang mit ihren beiden Stellungnahmen weitgehend zu zerstreuen.

Es ist jedoch zu bemängeln, dass die von der Berufsakademie vorgelegten Aufwuchsplanungen bzw. deren Fortgang für den Bereich der professoralen Lehre nicht verifiziert werden können. Es ist aufgrund von widersprüchlichen Angaben und Informationen nicht nachvollziehbar, welche Professuren in welchem Zeitraum tatsächlich besetzt werden sollen, was bereits vom Gutachtergremium moniert wurde (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26). Es ist zwar unbestritten, dass Berufungsverfahren nicht immer zeitlich exakt geplant werden können und dass Verzögerungen eintreten können, die eine Hochschule bzw. Berufsakademie nicht zu vertreten hat. Im vorliegenden Fall vermochte es die Berufsakademie jedoch nicht, weder gegenüber dem Gutachtergremium noch in drei Stellungnahmen an den Akkreditierungsrat, konsistente und widerspruchsfreie Angaben zu laufenden oder geplanten Berufungsverfahren zu machen. Dass die beiden Professuren, für die Berufungsverfahren nach Angaben der Berufsakademie Ende 2024 bereits liefen oder sogar weit fortgeschritten waren, im Januar 2025 und damit vor Einreichung der zweiten Stellungnahme offensichtlich erneut ausgeschrieben wurden, wäre dringend erklärbungsbedürftig gewesen. Dass die Stellenanzeigen mit Stand Mai 2025 nach wie vor aktiv sind, trägt weiter dazu bei, dass die bereits vom Gutachtergremium geäußerten Zweifel an der Validität der Personalplanung nicht zerstreut werden konnten.

Der Akkreditierungsrat kann dem Studiengang somit gegenwärtig nicht attestieren, dass das Curriculum i.S. der Vorgaben gemäß §12 Abs. 2 StudakkVO „[d]urch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“ wird und dass „[d]ie Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren [...] gewährleistet“ ist. Auch dass die Berufsakademie die besonderen Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien gemäß § 21 StudakkVO erfüllt, kann zurzeit nicht bestätigt werden.

Es ist somit erforderlich, dass die Berufsakademie die Umsetzung ihrer professoralen Aufwuchsplanung nachweist. Verzögerungen und / oder Abweichungen und / oder Änderungen dieser Planung sind inhaltlich fundiert und widerspruchsfrei zu begründen. In diesem Fall sind mit Blick auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StudakkVO und § 21 StudakkVO tragfähige Alternativ- und / oder Übergangslösungen evidenzbasiert nachzuweisen. (**Auflage 5**)

Personelle Ressourcen für die Variante dual praxisintegrierend ohne Anrechnung

Wie bereits weiter oben dargestellt, nimmt die Berufsakademie in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2025 abweichend von den bisherigen Aussagen in Anspruch, die praxisintegrierende Variante des

Studiengangs auch ohne Anrechnung einer Berufsausbildung komplett in Eigenregie, durchzuführen. Einen Nachweis, dass die Berufsakademie selbst über die für die Durchführung der von den Ausbildungspartnern Kunstschule Wandsbeck und Designakademie Rostock verantworteten Anrechnungsmodule über im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StudakkVO „ausreichendes fachlich und methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal“ verfügt, wird nicht vorgelegt. Ein solcher Nachweis ist im Rahmen der Auflagenerfüllung zu erbringen (**Auflage 6**).

VI. Ressourcenausstattung / räumliche und technische Ausstattung (zu Abschnitt II. 3 des vorläufigen Beschlusses)

Was die technische und räumliche Ausstattung angeht, hatte das Gutachtergremium im Akkreditierungsbericht schwerwiegende Probleme identifiziert und dazu eine Auflage vorgeschlagen. Die Probleme im Bereich der Ressourcenausstattung stellten einen wesentlichen Grund für die durch den Akkreditierungsrat im vorläufigen Beschluss avisierte Versagung der Akkreditierung dar.

Im Akkreditierungsbericht sowie in der Folge im vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats ist zunächst problematisiert worden, dass die Berufsakademie in ihren eigenen Räumlichkeiten nicht selbst über die in den Modulhandbüchern ausgewiesene Technik oder eine spezifische Ausstattung für den Bereich Kommunikationsdesign verfüge, sondern die Ausstattung ihrer Kooperationspartner Kunstschule Wandsbeck und Designakademie Rostock zurückgreife. Die im Rahmen der Vorortbegehung besichtigte Kunstschule Wandsbeck verfügte nach Auffassung des Gutachtergremiums allerdings selbst nicht „in allen Punkten über die erforderliche Technik“, wobei beispielhaft das Modul Fotografie genannt wurde. Zur Ausstattung der Designakademie Rostock konnte durch das Gutachtergremium keine Aussage getroffen werden. (S. 28ff.).

In ihrer ersten Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss vom 03.11.2024 führte die Berufsakademie gegenüber dem Akkreditierungsrat diesbezüglich lediglich an, sie biete „ihren Studierenden eine umfassende und moderne räumliche sowie technische Ausstattung, die optimal auf die Bedürfnisse eines praxisorientierten Studiengangs im Bereich Kommunikationsdesign ausgerichtet“ sei. Die Räumlichkeiten seien „gezielt gestaltet, um Studierenden ein produktives und kreatives Arbeitsumfeld zu bieten und die Verzahnung von Theorie und Praxis zu fördern.“ Zusammen mit der Kunstschule Wandsbek würden „gemeinsame Räumlichkeiten weiter ausgebaut“. Zur technischen und räumlichen Ausstattung der Kunstschule Wandsbeck machte die Berufsakademie in dieser Stellungnahme auf S. 24f. im Detail nur rudimentäre Angaben; zur Ausstattung der Designakademie Rostock äußerte sich die Berufsakademie nicht. Anhaltspunkte, dass die Berufsakademie selbst - als Reaktion auf die gutachterliche Kritik - technische Ressourcen aufgebaut hat oder zum damaligen Zeitpunkt plante, dieses kurz- bis mittelfristig zu tun, ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

In der im Vorfeld der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrats durchgeföhrten Sachstandsermittlung wurde die Berufsakademie darum gebeten, konkrete Angaben zur eigenen und der Ressourcenausstattung ihrer Kooperationspartner zu machen:

- Die Berufsakademie wurde gebeten, darzustellen, ob sie selbst vorhabe, mittel- bis langfristig technische Ressourcen aufzubauen und für den Fall, dass ja, einen Investitionsplan vorzulegen und

- für den Fall, dass weiterhin dauerhaft oder als Übergangslösung auf die technische Ausstattung der beiden Kooperationspartner zurückgegriffen werden sollte, wurde die Berufssakademie weiterhin gebeten, beispielsweise anhand von Inventarlisten den Nachweis zu führen, dass sowohl die Kunstschule Wandsbeck als auch die Designakademie Rostock über die für die Durchführung des Studiengangs erforderlichen technischen Ressourcen verfügen.

Die Berufssakademie macht nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch in ihrer zweiten Stellungnahme vom 31.01.2025 dazu keine Angaben, die geeignet wären, das gutachterliche Monitum vollumfänglich zu entkräften:

Zur Ausstattung der Kunstschule Wandsbeck werden auf Seite 8f. dieser Stellungnahme erneut nur allgemeine Angaben gemacht. Dementsprechend gehören zur Ausstattung „60 neue IMacs, 60 Gaming neue Computer, das Foto- und Filmstudio, ein Atelier und Farb- und 3D Drucker“. Der Akkreditierungsrat würdigt, dass die Berufssakademie / Kunstschule Wandsbeck offensichtlich dabei ist, räumliche und technische Ressourcen aufzubauen. Er bemängelt jedoch, dass nach wie vor keine genaueren, auf den konkreten Bedarf des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs bezogenen qualitativen und quantitativen Angaben zu dieser Ausstattung gemacht werden. Das zusammen mit der Stellungnahme eingereichte Dokument „02_Einsicht_Präsenzlehre“ enthält Fotos von PC-Arbeitsplätzen und einem Fotostudio; da eine detaillierte Beschreibung dieser Ausstattung fehlt, ist auch auf dieser Basis keine verlässliche Bewertung der Adäquatheit dieser Ausstattung für die Durchführung des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs möglich. Zur Ausstattung der Designakademie Rostock werden trotz konkreter Nachfragen erneut keine Angaben gemacht.

Ebenso wenig äußert sich die Berufssakademie zu ihrer *eigenen* technischen Ausstattung oder kurz-, mittel- oder langfristig geplanter Investitionen. Dies wiegt umso schwerer, als die Berufssakademie, wie bereits mehrfach problematisiert, jetzt für sich in Anspruch nimmt, die praxisintegrierende Variante auch ohne (pauschale) Anrechnung eines Berufsabschlusses durchzuführen. In diesem Fall würden, so die Berufssakademie in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2025, „alle Module unter der Hoheit der BA Nord absolviert“ (S. 33). Ein Nachweis, dass die Berufssakademie in diesem Fall, in dem sie nicht mit einer Berufsfachschule kooperiert, selbst über die für die Durchführung auch des ersten Studienabschnitts erforderlichen technischen (und personellen, s.o.) Ressourcen verfügt, wäre zur Kriterienerfüllung zwingend erforderlich gewesen.

Im Akkreditierungsbericht sowie in der Folge im vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats ist im Zusammenhang des Kriteriums § 12 Abs. 3 StudakkVO zudem die Zugänglichkeit der Ressourcenausstattung über den ganzen Studienverlauf problematisiert worden. Die Berufssakademie greift auch im zweiten Studienabschnitt nach Abschluss der Berufsausbildung auf die räumlichen und technischen Ressourcen der Ausbildungspartner Kunstschule Wandsbeck und Designakademie Rostock zurück. Nach Rückmeldung der Studierenden während der Vorortbegehung sei von den Studierenden zurückgemeldet worden, dass die räumliche und sächliche Ausstattung ab diesem Zeitpunkt von ihnen eben nicht mehr uneingeschränkt und konfliktfrei genutzt werden könne. Im Rahmen der Vorortbegehung hätten insbesondere die Studierenden der Designakademie Rostock moniert, dass die Rechnerarbeitsplätze ihnen nach Beendigung der Ausbildung nicht mehr zur Verfügung stünden, sondern von den nachfolgenden Jahrgängen genutzt wurden. Auch für die Kunstschule Wandsbeck blieb aus Sicht des Gutachtergremiums unklar, wie im Vollbetrieb die Kohorten der Berufssakademie zusätzlich aufgenommen werden können.

In ihrer ersten Stellungnahme vom 03.11.2024 führte die Berufsakademie dazu lediglich an, „[d]ie Räumlichkeiten der Kunsthochschule [sc. Wandsbeck] stehen den Studierenden der BA Nord ganztägig auch außerhalb des Unterrichts uneingeschränkt zur Verfügung“; zu der im Akkreditierungsbericht als besonders kritisch beschriebenen Situation an der Designakademie Rostock äußerte sich die Berufsakademie nicht. Von dem im Akkreditierungsbericht (S. 29) beschriebenen Vorhaben, Nutzungsvereinbarungen mit den Partnern zu schließen, war in der Stellungnahme keine Rede mehr.

Auch zu diesem Problemfeld wurde die Berufsakademie im Rahmen der zusätzlichen Sachstandsermittlung deshalb um konkrete Informationen gebeten. Es wurden die Fragen gestellt,

- wie Berufsakademie verbindlich sicherstellt, dass die technische und räumliche Ausstattung der beiden Kooperationspartner Wandsbeck und Rostock auch nach Abschluss der Berufsausbildung verlässlich zur Verfügung steht und
- wie gewährleistet wird, dass Studierenden der dual praxisintegrierenden Variante, die keine Anbindung an einen dieser Kooperationspartner haben, verlässlichen Zugang zu den für die Durchführung der Module erforderlichen Technik erhalten.

Die Berufsakademie macht nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch in ihrer zweiten Stellungnahme vom 31.01.2025 dazu keine Angaben, die geeignet wären, das gutachterliche Monitum vollumfänglich zu entkräften:

Auf Seite 58f. wird ausgeführt, jeder Studierende habe während der „gesamten Studienzeit unabhängig von dem jeweiligen Ausbildungspartner [i.e. Berufsfachschule] und der Studiengangsvariante“ einen Arbeitsplatz und es lägen Verträge mit allen Ausbildungspartnern vor. Auch in der praxisintegrierenden Variante stehe den Studierenden ein Arbeitsplatz bei einem der Ausbildungspartner zur Verfügung; zudem verfüge jeder Studierende in dieser Variante über einen Praxispartner [i.e. Betrieb], der gemäß des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes „geeignet“ sei.

Im weiteren Verlauf verweist die Berufsakademie hinsichtlich der praxisintegrierenden Variante zudem darauf, dass es „Ausstattungsvorgaben“ für die Praxispartner gebe und dass die Praxispartner im Rahmen des Praxisvertrags verpflichtet würden, den Studierenden Zugang zu den für das Studium erforderlichen technischen Ressourcen zu gewähren. Zudem werde allen Studierenden der Zugang zu den Räumlichkeiten der technischen Ausstattung der Kunsthochschule Wandsbeck und der Designakademie Rostock gewährt. Dort fänden Präsenzveranstaltungen statt, zu der alle Studierenden eingeladen würde.

Auf die im Rahmen der Vorortbegehung deutlich artikulierten Kritik der Studierenden, dass die Arbeitsplätze über das Ende der Ausbildung hinaus eben nicht konfliktfrei zur Verfügung stünden, geht die Berufsakademie auch in ihrer zweiten Stellungnahme nicht ein.

Der Akkreditierungsrat würdigt das klare Bekenntnis der Berufsakademie, dafür Sorge tragen zu wollen, dass ihre Studierenden über den gesamten Studienverlauf Zugang zu den erforderlichen technischen Ressourcen haben. Die Ausführungen in der Stellungnahme können jedoch auf Basis der vorliegenden Evidenzen, und hier insbesondere der am 31.01.2025 nachgereichten Musterverträge, nicht nachvollzogen werden:

Der Kooperationsvertrag Ausbildungspartner bezieht sich eindeutig ausschließlich auf die berufliche Ausbildung:

Artikel 2 dieses Vertrags legt den „Zweck der Kooperation“ wie folgt fest [Hervorh. AR]:

„Der duale Studiengang Kommunikationsdesign integriert Ausbildungsberufe in der Kreativbranche, wobei Teile der Ausbildung auf das Studium angerechnet werden. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Erreichung des jeweiligen Berufsabschlusses. Dieser gilt als Nachweis dafür, dass die im Modulhandbuch der BA-Nord für die Anrechnungsmodule formulierten Kompetenzen erworben worden sind. **Der Kooperationsvertrag bildet die Grundlage für die Anrechnung von Leistungen aus der Ausbildung auf das Studium an der BA-Nord und fixiert die hierfür erforderlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.**“

Die in Artikel 3 spezifizierten Pflichten des Ausbildungspartners, also der Berufsfachschule, sind damit de jure auf die Durchführung der Berufsausbildung beschränkt. Auch de facto ergeben sich aus Artikel 3 keine Hinweise auf Verpflichtungen der Berufsfachschulen über die Zeit der Berufsausbildung hinaus und in Bezug auf Studierendenkohorten einer der praxisintegrierenden Varianten. Konkrete Ausstattungsvorgaben an den Ausbildungspartner finden sich in diesem Vertrag nicht.

Der Kooperationsvertrag Praxispartner bezieht sich hingegen eindeutig auf die praxisbezogenen Studienabschnitte / Praxisphasen und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen „betrieblichen Arbeitsmittel“. Dass der Praxispartner für die Bereitstellung technischen Ausstattung für die von der Berufsakademie durchgeführten Theoriemodule verantwortlich ist, ist in dem Vertrag nicht festgelegt. Konkrete Ausstattungsvorgaben finden sich auch in diesem Vertrag nicht.

Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 3 StudAKKVO verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung, wozu insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur zählt. Dass diese Vorgabe für den zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign erfüllt ist, kann nach wie vor nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Es bleibt nach wie vor unklar, ob prinzipiell eine angemessene Ressourcenausstattung in den Räumen der Berufsakademie und / oder ihrer Kooperationspartner vorhanden ist. Es bleibt ebenfalls unklar, ob und wenn ja wie sichergestellt ist, dass die Studierenden über den ganzen Studienverlauf konfliktfrei Zugang zu dieser Ausstattung haben. Die Berufsakademie muss dementsprechend im Rahmen der Auflagenerfüllung für jede Variante, in der der Studiengang angeboten werden soll (zum Zeitpunkt der Entscheidung dual ausbildungsintegrierend, dual praxisintegrierend mit und dual praxisintegrierend ohne Anrechnung eines Ausbildungsabschlusses) evidenzbasiert nachweisen, dass sie selbst und / oder ein Kooperationspartner über die für die Durchführung des Studiums erforderlichen räumlichen und technischen Ressourcen verfügt. Sofern dazu auf die Ressourcen von Kooperationspartnern zurückgegriffen wird, muss die Berufsakademie zudem sicherstellen, dass ihre Studierenden in dem für das Studium erforderlichen Umfang uneingeschränkt und konfliktfrei Zugang zu diesen Ressourcen erhalten. Die Nutzung der Räumlichkeiten muss für jede Variante, in der der Studiengang angeboten wird, eindeutig, widerspruchsfrei und verbindlich zwischen der Berufsakademie und dem jeweiligen Kooperationspartner vertraglich geregelt werden. Die Verträge sind in einer von beiden Partnern unterschriebenen Fassung einzureichen. (**Auflage 7**)

VII. Ressourcenausstattung / personelle Ressourcen im Verwaltungsbereich der Berufsakademie (Abschnitt II. 3 des vorläufigen Beschlusses)

Das Gutachtergremium hatte moniert und eine diesbezügliche Auflage vorgeschlagen, dass nicht abschließend klar geworden sei, inwiefern im Verwaltungsbereich ausreichende personelle Ressourcen, insbesondere bei wachsenden Studierendenzahlen, zur Verfügung stünden und ob die Angaben im Organigramm für alle Studienangebote und ggf. die anderen Einrichtungen an anderen Standorten gelten würden oder sich auf den hier zur Akkreditierung beantragten Studiengang bezögen. Die Berufsakademie hatte mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dazu lediglich angemerkt, dass sie in zwei Unternehmensholdings eingebunden sei und auf diese Weise von zwei großen Playern profitiere. Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss festgestellt, dass dadurch das gutachterliche Monitum nicht wirksam entkräftet wurde.

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats äußert sich die Berufsakademie nicht zu dieser Problematik, so dass der Akkreditierungsrat von einem unveränderten Sachstand und davon ausgeht, dass die Berufsakademie dieses Monitum akzeptiert.

Die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage wird erteilt. (**Auflage 8**)

VIII. Ressourcenausstattung / Zugang zu Literatur (Abschnitt II. 3 des vorläufigen Beschlusses)

Im Akkreditierungsbericht und in der Folge im vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats wurde zudem die Versorgung der Studierenden mit der für das Studium erforderlichen Fachliteratur problematisiert.

Die Literaturversorgung soll dementsprechend im Wesentlichen über Bibliothekskooperationen, vor allem mit der Northern Business School (NBS), erfolgen. Die Studierenden hätten laut Akkreditierungsbericht (S. 29) jedoch bemängelt, dass die vorhandenen Bibliothekskooperationen keinen Zugang zu Fachliteratur ermöglichten und sie sich die benötigte Literatur selbst gesucht und gekauft hätten. Das Gutachtergremium hatte auf Basis einer eigenen Recherche bestätigt, dass die Bibliothek der NBS noch keine Literatur zum Fachgebiet Kommunikationsdesign listet, und dazu eine Auflage vorgeschlagen.

In ihrer ersten Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss verweist die Berufsakademie am 03.11.2024 erneut pauschal auf den Zugang zur Bibliothek der NBS und versucht nicht, den Kritikpunkt, dass der Bestand dieser Bibliothek das Fachgebiet Kommunikationsdesign nicht adäquat abdeckt zu entkräften. In dieser Stellungnahme wird weiter hervorgehoben, die Studierenden hätten (neu?) Zugang zur Bibliothek der HAW und der Staatsbibliothek Hamburg; die Berufsakademie äußerte sich jedoch weder zum Bestand dieser Häuser im Bereich Kommunikationsdesign und Bezugswissenschaften noch legt sie Kooperationsvereinbarungen vor. Zur Situation der Rostocker Studierenden machte die Berufsakademie in dieser Stellungnahme keine Angaben. In der Stellungnahme vom 03.11.2024 erörtert die Berufsakademie weiterhin die Integration ihrer eigenen Online-Bibliothek in das Campus Management System „TrainNex“, beschränkt sich dabei jedoch in weiten Teilen auf eine Darstellung des Aufbaus sowie der technischen Funktionalitäten. Auf den Literaturbestand geht sie dabei nur am Rande ein: Im Einzelnen werden 28 E-Books sowie zwei Zeitschriften aufgezählt und darüber hinaus auf den Zugriff auf die Aggregationsplattform E-Book Central verwiesen. Ein Anschaffungsnachweis oder konkrete Informationen zu der über diese Plattform abrufbaren Auswahl an wissenschaftlicher Literatur fehlen. Ein evidenzbasierter Nachweis, dass die Berufsakademie selbst ihre Studierenden mit der notwendigen Fachliteratur versorgen kann, wurde damit nicht erbracht.

Trotz ausdrücklicher Nachfrage äußert sich die Berufsakademie auch am 31.01.2025 weder zum Bestand der NBS und damit der einzigen Bibliothek, zu der eine vertraglich abgesicherte Kooperation besteht, noch zu den Onlineplattformen. Die Berufsakademie verweist auf einen weiteren Ausbau der eigenen (online?) Bibliothek und legt eine aktuelle Übersicht über die Neuanschaffungen seit November 2024 vor. Die jetzt 52 Titel decken allerdings, wie der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung feststellt, nicht einmal die in den Modulbeschreibungen gelisteten Titel vollständig ab. Ansonsten verweist die Berufsakademie maßgeblich darauf, dass Studierenden zur Literaturbeschaffung auf wohnortnahe öffentlich zugängliche Hochschul- und Stadtbibliotheken zugreifen könnten. Der Rückgriff auf öffentliche Bibliotheken ist, darauf weist der Akkreditierungsrat hin, mit Blick auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 3 StudakkVO kein tragfähiges Argument. Die Sicherstellung einer angemessenen Ressourcen und Sachausstattung (wozu auch die für das Studium erforderliche Fachliteratur gehört) liegt allein in der Verantwortung der gradverleihenden Hochschule bzw. Berufsakademie. In der Art und Weise, wie die Hochschule bzw. Berufsakademie dieser Verantwortung gerecht wird, eröffnet die StudakkVO Handlungsspielräume. Sich dabei ganz oder in weiten Teilen auf kostenfrei zugängliche Bibliotheken zu verlassen, ist von diesen Handlungsspielräumen jedoch nicht gedeckt: Stadtbibliotheken sind keine wissenschaftliche Bibliotheken. Bei Bibliotheken anderer Hochschulen ist nicht automatisch sichergestellt, dass diese über einen angemessenen Bestand im Bereich Kommunikationsdesign verfügen. Und selbst wenn ein solcher Bestand vorhanden ist, stehen Studierende der Berufsakademie im Zugang zu diesem Bestand in Konkurrenz zu ihren Kommilitonen der anderen Hochschule.

Der Akkreditierungsrat kommt somit zu dem Schluss, dass § 12 Abs. 3 StudakkVO, auch was die Verfügbarkeit der für das Studium erforderlichen Literatur angeht, nicht erfüllt ist. Für den Bereich des Kommunikationsdesigns muss dementsprechend eine angemessene und verlässliche Versorgung aller Studierenden mit der für das Studium erforderlichen Literatur entweder durch den verlässlichen Nachweis des Ausbaus hochschuleigener online und / oder Präsenzbestände und / oder durch eine vertraglich geregelte Nutzung von Beständen anderer Bibliotheken und Dokumentenlieferdiensten sichergestellt werden. (**Auflage 9**)

